

Dem Verf. ist eine instruktive Studie gelungen, die nicht nur auf den geistreichen, aber kantigen und schwierigen Kanonisten selbst neues Licht wirft. Wohl nicht ganz unumstritten wird sein Schlußfazit bleiben, daß heutige Theologie – von Barion gemahnt – eine erfolgreiche Vermittlung der Ekklesiologie des I. und des II. Vatikanums erst noch leisten müsse (458).

K. UNTERBURGER

FÄLLE UND LÖSUNGEN ZUM STAATSKIRCHENRECHT. Übungsklausuren mit Fällen und Lösungen, herausgegeben von *Hans Michael Heinig*. Stuttgart [u. a.]: Richard Boorberg 2005. 264 S., ISBN 3-415-03617-0.

Angesichts der Tatsache, daß das Staatskirchenrecht in der Juristenausbildung nur noch am Rande vorkommt, ist es erfreulich, daß das Programm eines Verlages, bei dem in den letzten Jahren für einige andere Rechtsgebiete Fälle und Lösungen erschienen sind, nun auch dieses Rechtsgebiet berücksichtigt hat. Erfreulich ist auch die Zusammensetzung des Autorenkreises: Während die vergleichbaren Bde. zu anderen Rechtsgebieten jeweils nur von einigen wenigen Autoren verfaßt sind, haben an dem Bd. zum Staatskirchenrecht 13 Autoren mitgewirkt, von denen sich viele auf diesem Gebiet bereits einen Namen gemacht haben. Der Bd. enthält elf Fälle. Die Absprache über die behandelten Themen hat sich offenbar vor allem an den einschlägigen Grundgesetzartikeln orientiert. Zwei Fälle besitzen auch eine europarechtliche Dimension; außerdem wurde ein Fall aus dem Bereich des Vertragsrechts hinzugenommen.

Auffällig oft, nämlich in etwa der Hälfte der Fälle, haben sich die Autoren entschieden, die behandelte Problematik am Beispiel des Islam darzustellen. (Christliche Kirchen kommen ungefähr genauso oft vor; ein Fall betrifft eine jüdische Gemeinde.) In der ausgiebigen Beschäftigung mit dem Islam spiegelt sich zum einen die Tatsache wider, daß die deutschen Gerichte gegenwärtig tatsächlich oft mit dem Islam zu tun haben. Zum anderen ist die Behandlung „islamischer“ Fälle eine Art Prüfstein dafür, ob das deutsche Staatskirchenrecht in erster Linie an die traditionell in Deutschland verbreiteten Religionsgemeinschaften angepaßt ist oder ob es auch fremden Religionen gerecht wird. Die Antwort fällt eindeutig aus: Die bestehenden rechtlichen Schwierigkeiten des Islam in Deutschland liegen nicht an einer Benachteiligung fremder Religionen durch das deutsche Staatskirchenrecht, sondern an den Schwierigkeiten des Islam, mit den Strukturen eines religiös neutralen Staates zurechtzukommen. Das betrifft insbesondere die Frage des islamischen Religionsunterrichts: Während „islamische“ Staaten aus eigener Vollmacht entscheiden, wer die Inhalte religiöser Unterweisung in der Schule festlegt, ist der religiös neutrale Staat in solchen Fragen auf die – für Muslime aus Ländern mit einer Staatsreligion ungewohnte – Selbstorganisation der Religionsgemeinschaften angewiesen.

Andere behandelte Themen sind: die Kopftuch-Problematik, das Schächten, Lärmbelästigung durch Glocken, der Moscheebau, das Selbstbestimmungsrecht in kirchlichen Krankenhäusern, Loyalitätsobliegenheiten im kirchlichen Arbeitsrecht (insbesondere aus europäischer Perspektive), der Erwerb des Körperschaftsstatus, die Kirchensteuer, der Sonn- und Feiertagsschutz, der kirchliche Vermögensschutz sowie Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften. Etwa die Hälfte der Fälle ist eng an reale Verfahren vor deutschen Höchstgerichten angelehnt. Bei einem Fall (216) weist der Autor darauf hin, daß es sich um eine tatsächlich von ihm gestellte Klausuraufgabe handelt. Die angebotenen Lösungen sollen nicht nur Kenntnisse im Staatskirchenrecht vermitteln, sondern auch das Einüben der juristischen Methoden vertiefen. Inhaltlich sind alle angebotenen Lösungen überzeugend. Der Schwierigkeitsgrad der Fälle ist recht unterschiedlich: Bei einigen Fällen genügen Grundkenntnisse im deutschen Staatskirchenrecht, um sie aus dem Stand beantworten zu können; bei anderen Fällen – und das sind die spannenderen – ist eine ausgiebige Prüfung erforderlich. Das gilt vor allem für den besonders interessanten Fall (von *Stefan Magen*) über die Verleihung des Körperschaftsstatus an eine islamische Vereinigung. Es war wohl kaum zu vermeiden, daß es bei der Bearbeitung der Fälle hin und wieder zu Wiederholungen gekommen ist, z. B. im Hinblick auf die Problematik, daß die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden die Berufung auf ein Grundrecht erfordert, daß das BVerfGE bei der inhaltlichen Prüfung aber auch das übrige Verfas-

sungsrecht (insbesondere Art. 140 GG) mit einbezieht. Lobende Erwähnung verdient schließlich auch das ausführliche Literatur- und Sachverzeichnis. U. RHODE S. J.

FISCHEDICK, WALTER, *Die Zeugnisverweigerungsrechte von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern* (Schriften zum Staatskirchenrecht; Band 30). Frankfurt am Main [u. a.]: Peter Lang 2006. 172 S., ISBN 3-631-54053-1.

Nach der deutschen Strafprozeßordnung sind Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt; ein ähnliches Zeugnisverweigerungsrecht sieht auch die Zivilprozeßordnung vor. Zudem hat sich der deutsche Staat auch im Reichskonkordat zur Gewährleistung dieser Rechte verpflichtet.

Die vorliegende, von der Juristischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main angenommene Dissertation stellt in ihrem ersten Kap. die historischen und systematischen Grundlagen der Zeugnisverweigerungsrechte dar. Sie sind ursprünglich aus dem Beichtgeheimnis hervorgegangen, wurden später aber auf die Ausübung von Seelsorge in einem umfassenden Sinn ausgeweitet. Die Zeugnisverweigerungsrechte dienen vor allem dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen denen, die sich an die Seelsorger wenden, und den Seelsorgern. Als weitere Normzwecke benennt die Dissertation den Schutz der Privatsphäre dessen, der sich anvertraut, die Vermeidung existentieller Pflichtenkollisionen auf seiten des Geistlichen, den Schutz seiner Berufsfreiheit (die durch Verletzung des Zeugnisverweigerungsrechts gefährdet würde) sowie den Schutz der Religionsausübung. Den Hauptteil der Arbeit bildet das zweite Kap., in dem die geltenden Normen über die Zeugnisverweigerungsrechte der Geistlichen ausgelegt werden. Dabei stellt sich vor allem die Frage, wer genau unter den von diesen Normen verwendeten Begriff „Geistliche“ fällt. Verf. legt überzeugend dar, daß dieser Begriff – unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften – nicht auf die geweihten Amtsträger („Kleriker“ bzw. „ordinierte“ Amtsträger) eingeschränkt werden darf, sondern unter den heutigen Umständen auch andere mit der Ausübung von Seelsorge beauftragte Personen umfaßt. Was die katholische Kirche angeht, fallen daher auch Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen unter den Begriff des „Geistlichen“ im Sinne der staatlichen Zeugnisverweigerungsrechte. Des weiteren wird gezeigt, daß diese Rechte nicht auf Amtsträger der christlichen Kirchen oder der öffentlich-rechtlich verfaßten Religionsgemeinschaften beschränkt sind, sondern auch von Amtsträgern anderer Religionsgemeinschaften in Anspruch genommen werden können; die Anerkennung solcher Rechte setzt dabei allerdings voraus, daß ihnen eine Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der eigenen Ordnung der betreffenden Religionsgemeinschaft entspricht. Das dritte Kap. wendet sich der Frage nach Zeugnisverweigerungsrechten von kirchlichen Mitarbeitern zu, die nicht unter den Begriff „Geistliche“ fallen. Solche Rechte sieht Verf. vor allem bei Mitarbeitern innerhalb der verfaßten Kirche gegeben, weniger bei kirchlichen Mitarbeitern im privatrechtlichen Bereich.

Insgesamt ist es dem Verf. gelungen, die mit den Zeugnisverweigerungsrechten verbundenen Rechtsfragen überzeugend zu beantworten. Allerdings ist es in der jüngeren Vergangenheit auf dem Gebiet der Zeugnisverweigerungsrechte in der Praxis auch nicht zu größeren Problemen gekommen. Vor Schwierigkeiten stellt in Zukunft vermutlich eher die damit verwandte Frage der Zulässigkeit von Abhörmaßnahmen. Es ist verständlich, daß die Sicherheitsbehörden bei ihren Versuchen, islamistische Gewalttäter aufzufindig zu machen, die Grenzen der Zulässigkeit von Abhörmaßnahmen möglichst weit hinauszuschieben bestrebt sind. Angesichts der staatlichen Pflicht zur Gleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften können solche Versuche dazu führen, daß die durch die herkömmlichen Zeugnisverweigerungsrechte der Geistlichen geschützten Vertrauensverhältnisse auf dem Umweg der Möglichkeit von Abhörmaßnahmen letztlich doch beeinträchtigt werden. Angesichts dessen macht die vorliegende Dissertation darauf aufmerksam, daß der staatliche Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses ein hoher Wert ist, dessen Infragestellung nicht nur den Kirchen, sondern der Gesellschaft insgesamt Schaden zufügen würde. U. RHODE S. J.